



Intern- nur für Mitglieder des BWV Rheinland-Nassau e.V.

Liebe Leser/innen,

einen „ASP-Status“ zu haben kann für Betriebe, die häufig Tiere verbringen, Vorteile bringen. Für reine Mastbetriebe mit wenigen Tierbewegungen bietet die Teilnahme hingegen nicht unbedingt einen Mehrwert. Diese Entscheidung muss aber betriebsindividuell getroffen werden.

Deshalb informieren wir heute über das Früherkennungsprogramm.

Prüfen Sie jetzt mit Ihrem Hoftierarzt und gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Schweinegesundheitsdienstes, ob das „Freitesten“ mit dem Ziel einen ASP-Status zu erlangen, für Ihren Betrieb Vorteile bringt.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Bothe-Heinemann

Jetzt vorsorglich ASP-Status erheben

Mit dem ASP-Status können die Betriebe Verbringungsverbote aus den Krisenzonen verhindern.

Nach Tierseuchenrecht sind bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen alle Verbringungen von Hausschweinen aus dem gefährdeten Gebiet genehmigungspflichtig und an Auflagen geknüpft; aus der Pufferzone betrifft dies Lieferungen in andere EU-Länder und Drittstaaten.

Die erforderliche virologische Untersuchung aller Nutzschweine und Stichproben von Schlachtschweinen sowie die klinische Untersuchung aus dem anlassbezogenen Genehmigungsverfahren können jedoch alternativ durch ein betriebsbezogenes Kontrollprogramm ersetzt werden, welches auch in Rheinland-Pfalz angeboten wird.

Dafür sind

- jährlich mindestens zwei veterinärbehördliche Betriebskontrollen im Abstand von mindestens vier Monaten und
- die kontinuierliche, virologische Untersuchung auf ASP von mindestens den ersten beiden in jeder Kalenderwoche verendeten Schweinen älter als 60 Tage erforderlich.

Je nach Bestandsgröße, der Häufigkeit der Tierverbringungen und der Größe der Tiersendungen können sich durch die Teilnahme am Früherkennungsprogramm eine Kostenersparnis sowie eine Zeitersparnis beim Verbringen im Seuchenfall ergeben.

DETAILS

Voraussetzungen

Beim ASP-Früherkennungsprogramm wird der Betrieb zweimal jährlich durch das Veterinäramt (beziehungsweise durch einen dazu ermächtigten Tierarzt) inklusive einer klinischen Untersuchung im Abstand von mindestens vier Monaten kontrolliert.

Zudem wird wöchentlich eine Untersuchung von verendeten Schweinen durchgeführt. Dabei müssen pro Kalenderwoche und Produktionseinheit mindestens die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Hausschweine beprobt werden.

Generell muss der Betrieb die von der zuständigen Behörde festgelegten Biosicherheitsanforderungen erfüllen.

Ablauf

Um am ASP-Früherkennungsprogramm teilnehmen zu können, muss eine Anmeldung beim zuständigen Veterinäramt erfolgen.

Ab der ersten Betriebskontrolle durch die zuständige Behörde beginnt der Zeitraum der regelmäßigen virologischen Untersuchungen (PCR) der verendeten Schweine.

Nach frühestens vier Monaten findet eine zweite Betriebskontrolle statt und ermöglicht so die Erlangung des sogenannten Status.

Zur Aufrechterhaltung müssen die PCR-Untersuchungen der verendeten Tiere kontinu-

ierlich fortgeführt sowie Betriebskontrollen zweimal jährlich durchgeführt werden.

Wo gibt es die Unterlagen?

Grundsätzlich gibt es die Unterlagen beim Kreisveterinäramt. Sie stehen aber auch im Netz:

- [Ablauf ASP-Früherkennungsprogramm](#)
- [Muster Anmeldung Betrieb ASP-Früherkennungsprogramm](#)
- [Muster Checkliste Kontrolle Biosicherheit ASP-Früherkennungsprogramm](#)
- [Muster Erfüllung Voraussetzungen ASP-Früherkennungsprogramm](#)

Welcher Tierarzt?

Tierärzte, die im Rahmen dieses ASP-Früherkennungs-Programms in den Schweinehaltenden Betrieben die Proben nehmen sollen, müssen sich zuvor bei ihrem Veterinäramt melden und für diese Aufgabe ermächtigen lassen.

Kosten

Die Kosten der virologischen Untersuchungen im LUA betragen ca. 13,- Euro je gepoolter Probe und 37,- Euro je Einzelprobe.

Die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz übernimmt bei diesem ASP-Früherkennungsprogramm 70% der Kosten der im LUA durchgeführten Labor-Untersuchungen (virologische Untersuchung von Blut- bzw. Milzproben).

Alle weiteren Kosten sind vom Tierhalter zu tragen.

R+V gibt Rabatt

Wir konnten mit der R+V folgendes abklären: Im Falle eines Ertragsschadens infolge etwaiger Restriktionen zum Verbringen der Schweine durch Lage in einem gefährdeten Gebiet nach Ausbruch der ASP im Wildschweinebestand wird, sofern die zuständige Behörde den ASP-Status bei Schadeneintritt anerkennt, der Selbstbehalt gegenüber dem jeweils gültigen Ertragsschadenversicherungstarif halbiert.

Der Mindestselbstbehalt wird in jedem Fall auf 1% der VSU bzw. mind. 2.500 EUR beschränkt.

Vorteile

Die Voraussetzungen scheinen zunächst sehr aufwändig. Dennoch bringe der Status schweinehaltenden Betrieben neben erleichterten Bedingungen für die Verbringung von Schweinen im Krisenfall auch finanzielle Vorteile durch eine geringere Anzahl an Schweinen, die beprobt werden müssen.

Durch die kontinuierlichen PCR-Untersuchungen der verendeten Tiere könne im ASP-Ernstfall eine Blutuntersuchung aller zu verbringenden Schweine vermieden werden, deren Kosten von den Tierhaltern getragen werden müssten.

Kostenlose Beratung durch den SGD

Schweinehalter können sich im Rahmen des von der EU geförderten Projektes „Faktenbezogene Intensivberatung Schwein“ kostenlos zur Biosicherheit in ihrer Schweinehaltung beraten lassen.

Dazu gehört auch, dass eine Tierärztin des Landesuntersuchungsamtes sich ein Bild vor Ort macht und gemeinsam mit den Tierhaltern Stallungen, Freiläufe, Futter- und Einstreu-lager besichtigt.

Danach werden Verbesserungsvorschläge protokolliert und ihre tägliche Umsetzung besprochen.

- Gibt es zum Beispiel bereits effektive Konzepte zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Geräten?
- Wie werden tote Tiere beseitigt?
- Müssen Schadnager wie Ratten und Mäuse bekämpft werden?
- Welche Übertragungswege kommen noch in Frage und wie kann man sie verhindern?

Bei Freilandhaltung wird immer auch eine Absprache mit der Kreisveterinärbehörde erfolgen.

Ziel der Beratung ist es, die gesetzlich vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen in den bestehenden Gebäuden ohne hohen Aufwand umzusetzen oder weiter zu verbessern. Es sind nämlich nicht immer große Umbaumaßnahmen erforderlich. Oftmals reicht eine Änderung von Gewohnheit aus, um die Einschleppung ansteckender Krankheiten erfolgreich zu verhindern

Zur Vereinbarung eines Termins können sich Tierhalter an das Landesuntersuchungsamt in Koblenz wenden.

Dr. Kai Steinfeld, Projektbearbeiter
Telefon: 0261/9149-389

Weitere Informationen auch über
Dr. Uta Wettlaufer-Zimmer
Schweinegesundheitsdienst
Telefon: 0261/9149-388

E-Mail: Poststelle.Referat24@lua.rlp.de
Internet: www.lua.rlp.de